Stadt Troisdorf Datum: 27.10.2020
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Vorlage, DS-Nr. 2020/0662/1 öffentlich

Beratungsfolge	**Sitzung am:**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Rat	03.11.2020			

Betreff: Bildung und Besetzung des Wahlprüfungsausschusses

Beschlussentwurf:

1. (Hinweis: Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.)
   Die Fraktionen sind sich einig, dass bezüglich des Wahlprüfungsausschusses der Ausschussvorsitz sowie die stellvertretenden Ausschussvorsitze ohne Anrechnung auf das übrige Zugreifverfahren bei der Besetzung der sonstigen noch zu bildenden Ausschüsse wie folgt auf die Fraktionen verteilt wird:

   - Ausschussvorsitz: _____ (-Fraktion)
   - 1. Stellvertreter*in: _____ (-Fraktion)
   - 2. Stellvertreter*in: _____ (-Fraktion)

   Dieser Einigung wird nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen.

2. (Hinweis: Der Bürgermeister hat Stimmrecht.)
   Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und legt die Mitgliederzahl auf _____ stimmberechtigte Mitglieder fest.

3. (Hinweis: Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.)
   Die Ratsmitglieder der Stadt Troisdorf beschließen folgende Ausschussbesetzung:

Mitglied	**Stellvertreter**
- _____	- _____
- _____	- _____
- _____	- _____
- _____	- _____
- _____	- _____
- _____	- _____
- _____	- _____
- _____	- _____
- _____	- _____

4. (Hinweis: Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.)
   Die Ratsmitglieder benennen aus der Mitte des Wahlprüfungsausschusses folgenden Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende:

   - Ausschussvorsitz: _____
   - 1. Stellvertreter*in: _____
   - 2. Stellvertreter*in: _____

5. (Hinweis: Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.)
   Der Rat der Stadt Troisdorf benennt zusätzlich folgende beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO NW in den Wahlprüfungsausschuss:

   - _____
   - _____
   - _____

Sachdarstellung:
Nach § 40 Kommunalwahlgesetz handelt es sich bei dem Wahlprüfungsausschuss um einen Pflichtausschuss; dieser hat die vorbehaltende Aufgabe, Einsprüche und die Gültigkeit der Wahlen vorzuprüfen.
Die eigentliche Entscheidung über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl hat der neue Rat zu treffen. Da die neue Vertretung ihre Entscheidung unverzüglich treffen muss, ist es dringend geboten, den Wahlprüfungsausschuss so früh wie möglich zu bilden.

Um diesen Wahlprüfungsausschuss außerhalb der übrigen Ausschüsse zu bilden, muss zunächst beschlossen werden, dass die Fraktionszugriffe auf die Ausschussvorsitze (inkl. Stellvertretende Vorsitze) des Wahlprüfungsausschusses ohne Anrechnung auf das übrige Zugreifverfahren bei der Besetzung der sonstigen noch zu bildenden Ausschüsse erfolgen. Anschließend kann der Wahlprüfungsausschuss mit Festlegung seiner stimmberechtigten Mitgliederzahl gebildet werden. Sodann ist die eigentliche Besetzung gemäß § 50 Abs. 3 GO vorzunehmen.

In der vergangenen Wahlperiode bestand der Wahlprüfungsausschuss aus 9 Mitgliedern, die allesamt mit Ratsmitgliedern besetzt wurden. Nach dem aktuellen Kommunalwahlergebnis entfielen bei 9 Ausschussmitgliedern 4 Sitze auf die CDU-Fraktion, 3 Sitze auf die SPD-Fraktion und 2 Sitze auf die GRÜNE-Fraktion. Die Fraktionen, die damit nicht im Ausschuss stimmberechtigt vertreten wären, haben die Möglichkeit, jeweils ein beratendes Mitglied zu benennen (siehe Ziffer 5 des Beschlussentwurfes).

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Sofern die Ratsmitglieder einen einheitlichen Vorschlag für die Ausschussmitglieder abgeben, und dieser einheitliche Vorschlag durch förmlichen Beschluss einstimmig gebilligt wird, entfällt die ansonsten erforderliche Besetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Nachfolgend zur Besetzung der Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschussvorsitze. Dies ist in § 50 Abs. 5 GO geregelt.
Die Fraktionen können sich grundsätzlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Soweit jedoch keine Einigung zustande kommt, gilt das Zugriffsverfahren. Insoweit ist auch eine Teil- oder Vorabeinigung lediglich bezogen auf den Wahlprüfungsausschuss möglich.
Die Einigung muss sich darauf beziehen, welcher Fraktion der Vorsitz zustehen soll und ob und gegebenenfalls an welcher Stelle des Zugriffsverfahrens dieser Vorsitz angerechnet werden soll.
Dies bedeutet auch, dass die Fraktionen sich darüber einigen können, den Vorsitz für den Wahlprüfungsausschuss im Zugriffsverfahren überhaupt nicht anrechnen zu lassen. Eine Einigung zwischen den Fraktionen, der ein Fünftel der Ratsmitglieder nicht widerspricht, ist hierfür ausreichend.
Dabei zählt die Stimme des Bürgermeisters nicht mit (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO).
Nach der Einigung bestimmt dann die Fraktion, welcher der Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss zustehen soll, den Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder.

Kommt eine Einigung über den Ausschussvorsitz des Wahlprüfungsausschusses nicht zustande, so würde das sogenannte Zugreifverfahren gelten.
Die Fraktionen würden auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugreifen. Für die Durchführung des Zugreifverfahrens müssten die übrigen Ausschüsse bereits feststehen. Daher kann im Falle einer gescheiterten Einigung über den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss dieser Ausschuss nicht vorab gebildet werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete